

Abteilung für Personal und Personalentwicklung | III C

## **Tarifabschluss 2019 – Änderungen in der Entgeltordnung**

Am 02.03.2019 haben sich die Tarifparteien auf Länderebene neben der Erhöhung der Entgelte für die Jahre 2019 bis 2021 sowie der Einführung der Entgeltgruppen E9a und E9b auch weitere Änderungen, die Entgeltordnung betreffend, beschlossen. Durch den TV-L HU gelten die getroffenen Vereinbarungen auch an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Im Folgenden wird auf die wesentlichen eingruppierungsrelevanten Änderungen eingegangen:

### **Was ändert sich:**

Zum 01.01.2020:

#### **Teil I der Anlage A zur Entgeltordnung zum TV-L - Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen**

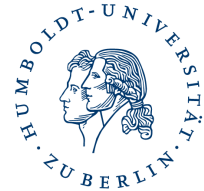
- Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung gelten nunmehr ab 1. Januar 2020 auch für die Beschäftigten in Bibliotheken.
- Damit werden die speziellen Tätigkeitsmerkmale (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen) aufgehoben.
- Im Gegensatz zu den speziellen Tätigkeitsmerkmalen ist eine Eingruppierung im E8, E9a, E10 bis E12 möglich
- Alle Beschäftigten sind mit ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die neue Entgeltordnung übergeleitet.

#### **Teil II der Anlage A zur Entgeltordnung zum TV-L – Abschnitt 2/ Unterabschnitt 4 Psychotherapeuten**

- Im Abschnitt Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden zusätzlich Psychotherapeuten (als neuer Unterabschnitt 4) aufgenommen.
- Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten werden jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit in die EG 14 eingruppiert.

#### **Teil II der Anlage A zur Entgeltordnung zum TV-L – Abschnitt 15/ Unterabschnitt 2 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung**

- Die Grundeingruppierung ist die E8 für Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.



**Teil II der Anlage A zur Entgeltordnung zum TV-L – Abschnitt 15/ Unterabschnitt 4 Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb**

- Veränderungen in der Eingruppierung ergeben sich in der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, diese wird zur Entgeltgruppe 8 (Gärtnermeister)

**Teil II der Anlage A zur Entgeltordnung zum TV-L – Abschnitt 22/Unterabschnitt 2 Techniker**

- Die Grundeingruppierung ist die E8 für staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Weiterhin ändert sich die Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1; diese wird zur Entgeltgruppe 9b („Staatlich geprüfte Techniker sowie sonstige Beschäftigte [...], die schwierige Aufgaben erfüllen“).

Zum 01.01.2021:

**Teil II der Anlage A zur Entgeltordnung zum TV-L – Abschnitt 11 Beschäftigte in der Informationstechnik**

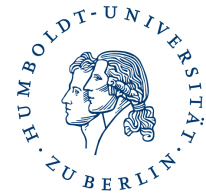
- In diesem Abschnitt sind ab 1.1.2021 umfassende Änderungen vorgenommen worden. Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine völlige Neufassung der IT-Merkmale verständigt.
- Eine Unterscheidung in Beschäftigte als Leiter von IT-Gruppen, Beschäftigte in der IT-Organisation, in der Programmierung, Beschäftigte in der IT-Systemtechnik sowie als Beschäftigte in der Datenerfassung wird ab 1.1.2021 nicht mehr geben.
- Die neuen Merkmale sind abstrakter und unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, auch in Anlehnung an den Allgemeinen Teil, formuliert.
- Eine Eingruppierung von E6 (Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung) über E10 (Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung) bis E13 ist für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik denkbar.

**Werde ich automatisch höhergruppiert?**

Nein, die Überleitung erfolgt nur auf Antrag.

Der Antrag ist formlos schriftlich oder per E-Mail bei Ihrer zuständigen Personalstelle zu stellen. Der Antrag kann nur bis zum 31.12.2020, bei Beschäftigten in der IT-Technik bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Der Antrag ist verbindlich und wirkt auf den 01.01.2020, bzw. bei Beschäftigten in der IT-Technik auf den 01.01.2021 zurück.

Ruht Ihr Arbeitsverhältnis am 01.01.2020 bzw. bei Beschäftigten in der IT-Technik am 01.01.2021, z.B. wegen Elternzeit, beginnt die einjährige die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Arbeit.



### **Was passiert, wenn ich einen Antrag stelle?**

Die Personalwirtschaftsstelle wird, ggf. in Zusammenarbeit mit der Verwaltungs- bzw. Bereichsleitung Ihres Beschäftigungsbereichs, anhand der am 01.01.2020 bzw. 01.01.2021 gültigen Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK) prüfen, ob sich aufgrund der Änderungen der Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergibt.

Die Prüfung wird voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie daher um Geduld und darum, von Nachfragen abzusehen. Sie werden in jedem Fall von dem Prüfergebnis unterrichtet.

Ihre aktuelle BAK können Sie bei Ihrer Verwaltungs- bzw. Bereichsleitung einsehen.

### **Kann mein Antrag auch zu einer Herabgruppierung führen?**

Nein. Ergibt die Überprüfung keine Höhergruppierung, verbleiben Sie in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Aber: Da der Antrag auf den 01.01.2020 bzw. 01.01.2021 zurückwirkt, werden eventuelle Stufenaufstiege, die danach erfolgen, nicht berücksichtigt. Außerdem wird der Höhergruppierungsgewinn auf einen möglicherweise zustehenden Strukturausgleichsbetrag angerechnet.